

**Artenschutzrechtliche Begehung
zum Bebauungsplan „Gutenbergstraße 6-16“
in Kronau**

Gutachterliche Stellungnahme, Stand 21.11.2025



Auftragnehmer:

Büro für Landschaftsökologie und Gewässerkunde

Dipl.-Biol. Ute und H.-J. Scheckeler

Weinstraße 32

69231 Rauenberg

Rauenberg, den 21.11.2025



Inhaltsverzeichnis

1. Das Planungsgebiet.....	1
2. Naturschutzflächen.....	4
3. Flora.....	4
4. Wirbellose Tiere.....	5
4.1 Heuschrecken.....	5
4.2 Schmetterlinge/Tagfalter.....	5
4.3 Käfer.....	6
4.4 Hautflügler/Wildbienen.....	6
5. Wirbeltiere.....	7
5.1 Amphibien.....	7
5.2 Reptilien.....	7
5.3 Vögel.....	8
5.4 Kleinsäuger	8
5.5 Fledermäuse.....	9
6. Maßnahmen.....	10
7. Artenschutzrechtliche Einordnung	10
7.1 Streng geschützte Arten.....	10
7.2 Weitere europäisch geschützte Arten.....	10
8. Fazit.....	11

Im Rahmen der Erstellung des BBP „Gutenbergstraße 6-16“ in Kronau wurde eine Begehung zur artenschutzrechtlichen Einschätzung des Geländes durchgeführt (Kartierungstermin 4.11.2025). Ziel der Untersuchungen war es festzustellen, ob von der Planung arten- oder naturschutzfachlich relevante Tier- oder Pflanzenarten betroffen sind.

1. Das Planungsgebiet

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb der bestehenden Wohnbebauung am südlichen Rand von Kronau. Der Untersuchungsbereich liegt im südlichen Rand von Kronau.

Die Grundstücke Gutenbergstraße Nr. 8, 10, 14 und 16 weisen zwischen Gebäude und Straße selbst in den Freibereichen Schottergärten mit einzelnen Ziergehölzen oder voll versiegelte Flächen auf. Einzig Grundstück Nr. 12 hat mit einem Obstbaum und einer weniger intensiv gemähten Rasenfläche einen etwas natürlicheren Charakter. Die Gärten hinter den Gebäuden werden als gepflegte Wohn- und Nutzgärten genutzt.

Die eigentliche Planungsfläche Gutenbergstraße Nr. 6 war mit dichter Ruderal-Brombeer-Gehölz-Sukzession bestanden. Dieses wurde 2025 gemäht. Es sind bis auf einen teilweise abgängigen Kirschbaum keine größeren Gehölze vorhanden.



Abbildung 1: Grundstück Gutenbergstraße Nr.6 von Süden



Abbildung 2: Südteil Grundstück Gutenbergstraße Nr.6 mit Kirsche



Abbildung 3: Grundstück Gutenbergstraße Nr.6 von Norden



Abbildung 4: Gutenbergstraße von Westen



Abbildung 5: Gutenbergstraße von Osten

2. Naturschutzflächen

§ 30/33-Biotope, Naturschutzgebiete oder Natura 2000 Flächen sind nicht betroffen.

3. Flora

Streng geschützte Pflanzenarten konnten nicht gefunden werden.

4. Wirbellose Tiere

Es konnten keine Hinweise auf Vorkommen von nach europäischem Recht oder gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützten Wirbellosen im Eingriffsgebiet gefunden werden. Dies gilt auch für die im Folgenden genannten Artengruppen Heuschrecken, Schmetterlinge, Käfer und Hautflügler.

4.1 Heuschrecken

Heuschreckenarten mit strengem Schutzstatus (streng geschützt gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG) sind nicht anzutreffen, da entsprechende Habitate fehlen.

Für die im weiteren Umfeld häufiger auftretende Blauflügelige Ödlandschrecke (besonders geschützte Art) ist das Untersuchungsgebiet struktur- und mikroklimatisch aktuell wenig geeignet, eine essenzielle Funktion für die lokale Population ist auf Grund der kleinen Fläche und des sehr wüchsigen Brombeerbestandes nicht zu erwarten.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legal Ausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

4.2 Schmetterlinge/Tagfalter

Es wurden keine für Schmetterlinge streng geschützter Arten (wie Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling, *Maculinea teleius*, Nachtkerzenschwärmer, *Proserpinus proserpina*) notwendige bzw. bevorzugte Raupenfutterpflanzen (z.B. Großer Wiesenknopf, *Sanguisorba officinalis*, Weidenröschen, *Epilobium sp.* und Nachtkerzen, *Oenothera o.*) gefunden.

Für die Artengruppe Schmetterlinge werden im Untersuchungsbereich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.3 Käfer

Für wasser- oder baumbewohnende europäisch oder streng geschützte Käferarten fehlen geeignete Strukturen.

Insbesondere die baumbewohnenden FFH-Arten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*) und Eremit (*Osmoderma eremita*) finden sich in den Gehölzstrukturen keine geeigneten Lebensräume. Es sind keine älteren Eichen (insbesondere Stieleichen für den Heldbock) und Bäume mit mulmreichen Höhlen (Eremit) betroffen. Ebenso fehlen ältere Traubeneichen, Buchen oder Ulmen, die in seltenen Fällen vom Heldbock besiedelt werden können.

Auf das Vorkommen anderer nach europäischem Recht geschützter Käferarten ergaben sich ebenfalls keine Hinweise.

An der Kirsche gibt es im Stammbereich (Halbstamm) einige Bohrlöcher die kleineren Arten zuzuordnen sind. In keinem Fall stammen sie von streng geschützten Arten.

Für die Artengruppe Käfer werden im Untersuchungsbereich somit bei Inanspruchnahme der Legalausnahme §44BNSchG Abs.5 keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

4.4 Hautflügler/Wildbienen

Es gibt keine Hinweise auf streng geschützte Hautflügler auf dem Gelände.

Für seltene Bienen- oder Hummelarten, vor allem solitäre erdbewohnende Arten fehlten überwiegend ungestörte, ausreichend besonnte, grabbare Bereiche. Durch den dichten Bodenbewuchs Im Eingriffsbereich ist eine für diese Arten nicht geeigneten Beschattung des Bodens gegeben. Der Kirschbaum kann von im Umfeld häufigeren baumbewohnenden Arten genutzt werden.

Eine rechtliche Relevanz für diese besonders geschützten Arten besteht, bei Inanspruchnahme der Legalausnahme nach §44 Abs. 5 BNatSchG, nicht.

Für die Artengruppe Wirbellose werden im Untersuchungsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5. Wirbeltiere

5.1 Amphibien

Das dauerhafte Auftreten und die erfolgreiche Fortpflanzung von Amphibien der nach §7 Abs.2 Nr.13 bzw. Nr.14 BNatSchG besonders oder streng geschützten Arten ist auf Grund fehlender Laichgewässer auszuschließen.

Eine essenzielle Funktion als Landlebensraum ist auf Grund der Trockenheit und der gering beanspruchten Flächengröße ebenfalls auszuschließen.

Für die Artengruppe Amphibien werden durch das Projekt somit im Untersuchungsreich keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.2 Reptilien

Für die Zauneidechse und andere streng geschützte Reptilienarten ist durch das Bodenrelief und die Beschattung durch Vegetation und Nachbargebäude auf der Eingriffsfläche keine zur Fortpflanzung ausreichender Besonnung gegeben.

Bei der Begehung konnten trotz günstiger Kartierungsbedingungen keine streng geschützten Mauereidechsen festgestellt werden.

Die Grundstücke Gutenbergstraße 8,10,12,14 und 16 weisen im Bereich der möglichen über die bestehende Bebauung hinausgehenden Baufelder ebenfalls keine Eignung für streng geschützte Reptilienarten auf. Der Bereich der hinter den Häusern gelegenen Gärten kann eventuell temporär von streng geschützten allochtonen Mauereidechsen genutzt werden.

Eine essenzielle Beeinflussung als Lebensraum für die lokalen Populationen der streng geschützten Arten ergibt sich aus dem BBP nicht.

Im Eingriffsbereich unter Anwendung der Legalausnahme (§44 Abs. 5 BNatSchG) Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) vermieden werden.

5.3 Vögel

Es fand keine Begehung innerhalb der Vogelbrutsaison statt, daher erfolgte eine Einschätzung entsprechend der vorhandenen Strukturen und vorgefundenen Spuren.

Wegen der starken anthropogenen Störungen des Eingriffsbereiches ist nicht mit störungs-empfindlichen Arten zu rechnen.

Bei der Begehung konnte keine besondere Eignung als Bruthabitat für seltenere Gehölzbrüter festgestellt werden. Wenn überhaupt kann es im Eingriffsbereich maximal zu einzelnen Brut-ten synanthrope Arten kommen.

Auf den schon bebauten Grundstücken kann es zu einzelnen Brut-ten häufiger, synanthroper Arten in den Gehölzen und/oder an den Gebäuden kommen. Eine essentielle Funktion für die großen lokalen und überregionalen Populationen der hier möglicherweise brütenden Arten ist nicht zu erwarten. Es kann sich auf Grund der geringen Flächengröße jeweils um ein maximal zwei Brutpaare handeln. Größere Höhlen oder alte Horste konnten nicht festgestellt werden. Fällungen müssen außerhalb der Brutzeit liegen, damit es nicht zur Zerstörung der Gelege oder zur Tötung der Nestlinge kommen kann.

Ein essenzieller Verlust von Nahrungsquellen für Brutvögel und als Gäste auftretenden Arten ist auf Grund der geringen Flächengröße der Eingriffsfläche und der Struktur und Größe der über die bestehende Bebauung hinausgehenden Baufelder auszuschließen.

Für die Artengruppe Vögel können im Untersuchungsbereich mögliche Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG durch entsprechende Minimierungsmaßnahmen (vgl. Kap. 6) vermieden werden.

5.4 Kleinsäuger

Mit streng geschützten Kleinsäugerarten ist auf Grund fehlender geeigneter Strukturen und der hohen Störungsintensität im Eingriffsumfeld nicht zu rechnen.

Für die Artengruppe Kleinsäuger werden durch das Projekt keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

5.5 Fledermäuse

Für baumbewohnende Fledermausarten sind keine geeigneten Quartierbäume für Winterquartiere oder Wochenstuben vorhanden.

Für gebäudebewohnende Fledermäuse sind Winterquartiere und größere Wochenstubenquartier im BBP-Bereich auszuschließen.

Auf der Nahrungssuche können im Umfeld wohnende Fledermäuse zeitweilig das Eingriffsgebiet aufsuchen, eine essentielle Bedeutung für die Entwicklung von Futtertieren besteht jedoch durch die geringe Flächengröße nicht.

Eine Erhöhung der Störungsintensität für das Umfeld eventuell nutzende Fledermäuse ist nicht zu erwarten, da bereits eine hohe Störungsintensität besteht.

Essenzielle Leitlinien für Fledermausflugrouten sind nicht betroffen.

.

Für die Artengruppe Fledermäuse werden durch das Projekt keine Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG ausgelöst werden.

6. Maßnahmen

- **Fällarbeiten** sind außerhalb der Vogelbrutsaison, also von Oktober bis Februar, durchzuführen.
- Der Stamm des **Kirschbaums** ist auf dem Planungsgrundstück stehend zu lagern bis mögliche stammbewohnende Insektenlarven nach der Metamorphose den Stamm verlassen haben.
- Baugruben sind durch abweisende **Kleintierzäune** gegen zu wandernde Mauereidechsen zu schützen, falls sie innerhalb der Gelegezeit (Mitte Mai bis Anfang August) bestehen.
-

7. Artenschutzrechtliche Einordnung

Für die gesamte untersuchte Fläche ergibt sich aus der artenschutzrechtliche Einordnung, dass insgesamt keine unauflösbaren artenschutzrechtlichen Konflikte zu erwarten sind.

7.1 Streng geschützte Arten

Es konnten keine Hinweise auf das dauerhafte Vorkommen von streng geschützten Arten in den von den Planungen bzw. der durch den BBP möglichen Bauungsänderungen gefunden werden.

7.2 Weitere europäisch geschützte Arten

Alle wildlebenden Vogelarten unterliegen der EU-Vogelschutz-Richtlinie (79/409/EWG Artikel 4 Abs. 2). Demgemäß kommen einige nach §7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders geschützter Vogelarten vor, dabei handelt es sich um im Umfeld häufige Arten mit einzelnen Brutpaaren.

Bei Einhaltung geeigneter Minimierungsmaßnahmen (Kap. 6) gemäß §44 BNatSchG wird es weder zur Tötung, noch zum essenziellen Verlust von Fortpflanzungsstätten oder der Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen dieser Arten kommen.

8. Fazit

Das dauerhafte Vorkommen gemäß §7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützter Tierarten im Eingriffsbereich konnte aktuell ausgeschlossen werden.

Mit sonstigen nach europäischem Recht geschützten Arten ist mit Ausnahme einzelner Brutpaare im Umfeld häufiger Vogelarten auch längerfristig nicht zu rechnen.

Bei einem Fällzeitpunkt außerhalb der Vogelbrutsaison wird es gemäß §44 Abs. 5 BNatSchG für die Artengruppe Vögel nicht zu einem Verstoß gegen das Zugriffsverbot §44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG kommen.